

**Gesetz
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im
Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau,
ELG-AG)**

Vom 26. Juni 2007

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 39 der Kantonsverfassung sowie die Art. 10 Abs. 2, 14 und 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzgebung.

Zweck und
Geltungsbereich

§ 2

¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:

Anerkannte
Ausgaben

- a) als Tagestaxe gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG:
1. maximal Fr. 200.– bei stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern; der Regierungsrat legt die effektiv anwendbare Tagestaxe durch Verordnung fest,
 2. Fr. 102.– bei Behindertenheimen, wenn Bezügerinnen und Bezüger ohne Hilflosenentschädigung oder einer leichten Hilflosenentschädigung betroffen sind,

¹⁾ SR 831.30

3. Fr. 136.– bei Behindertenheimen, wenn
 Bezügerinnen und Bezüger einer
 mittleren oder schweren
 Hilflosenentschädigung betroffen
 sind.

b) Fr. 4'284.– als persönliche Auslagen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b
 ELG.

² Der in Abs. 1 lit. a Ziff. 1 genannte Betrag erhöht sich um die Leistungen der Krankenkassen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

§ 3

Krankheits- und
 Behinderungs-
 kosten

¹ Der Anspruch auf Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a–f ELG besteht im Umfang einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung. Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

² Als Höchstbeträge für Krankheits- und Behinderungskosten gelten die in Art. 14 Abs. 3–5 ELG festgesetzten Ansätze.

§ 4

Verrechnungs-
 verbot

Die Ergänzungsleistungen dürfen nicht mit geschuldeten öffentlichen Abgaben verrechnet werden.

§ 5

Kantonale
 Ausgleichskasse;
 Berichterstattung
 und Information

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der kantonalen Ausgleichskasse übertragen.

² Die kantonale Ausgleichskasse erstattet über die Ergänzungsleistungen jährlich Bericht, legt die Jahresrechnung vor und sorgt für eine angemessene Information der möglichen anspruchsberechtigten Personen.

§ 6

Gemeinde-
 zweigstellen

Die Mitwirkung der Gemeindezweigstellen richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Gemeinden haben die Vollzugskosten ihrer Zweigstelle zu tragen.

§ 7

Gesuchsein-
 reichung und
 Entscheid

¹ Gesuche um Gewährung einer Ergänzungsleistung sind der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz der gesuchstellenden Person oder direkt bei der kantonalen Ausgleichskasse einzureichen.

² Die kantonale Ausgleichskasse entscheidet über das Gesuch.

§ 8

¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Publikation und
Inkrafttreten

Datum der Veröffentlichung: 27. August 2007

Ablauf der Referendumsfrist: 26. November 2007

Inkrafttreten: 1. Januar 2008¹⁾

¹⁾ RRB vom 7. November 2007 (AGS 2007 S. 341)